

## FRIEDHOFREGLEMENT

### Die Gemeindeversammlung von St. Antoni

gestützt auf:

das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen.

beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Zweck**

- Art. 1 Vorliegendes Reglement regelt die Organisation und die Bestattungen auf dem katholischen Friedhof im Dorf St. Antoni und auf dem evangelisch-reformierten Friedhof Zum Kehr, St. Antoni.

#### **Beerdigungskreise**

- Art. 2 <sup>1</sup> Der Beerdigungskreis für den katholischen Friedhof St. Antoni dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde oder auf dem Pfarregebiet ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- <sup>2</sup> Der Beerdigungskreis für den evangelisch-reformierten Friedhof Zum Kehr umfasst die Gemeinden St. Antoni, Heitenried, Alterswil, Tafers und Schmitten.

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- Art. 3 <sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- <sup>2</sup> Innerhalb des Friedhofes ist das Verweilen von vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener, das Laufen lassen von Hunden sowie das Pflücken von Blumen und Abreißen von Zweigen in den Anlagen und auf fremden Gräbern untersagt.

## II. AUFSICHT UND VERWALTUNG

### **Gemeinderat**

Art. 4 Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

### **Friedhofkommission**

Art. 5 <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die beiden Friedhöfe je eine Friedhofkommission einsetzen, die sich namentlich mit Bestattungsfragen befasst. Er sorgt für eine korrekte Vertretung der Konfessionen in diesen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt jeweils nach den Gemeinderatswahlen für die Dauer einer Amtsperiode.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

Art. 6 Die Friedhofkommissionen haben folgende Aufgaben

- a) Verwaltung und Betrieb des Friedhofes;
- b) Zuweisung des Bestattungsortes unter Einhaltung der Friedhofordnung;
- c) Gestaltung und Einteilung des Friedhofes;
- d) Beaufsichtigung des Friedhofgärtners und der Totengräber;
- e) Verhandlungen und Absprachen mit den Angehörigen der Verstorbenen;
- f) Führung der Gräberkartothek und der Bestattungskontrolle;

### **Totengräber**

Art. 7 <sup>1</sup> Die Totengräber werden auf Vorschlag der Friedhofkommissionen durch den Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Die Totengräber erstellen die Gräber und helfen mit zu einer würdigen Beisetzung.

## III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

### **Auskunftspflicht**

Art. 8 Für die Vorbereitung der Bestattung haben die Angehörigen der jeweiligen Friedhofkommission alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **Totenskapelle**

Art. 9 <sup>1</sup> Für die Aufbahrung von Verstorbenen gleich welcher Konfession aus den zwei Beerdigungskreisen, stehen die Totenskapellen im Dorf St. Antoni und Zum Kehr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Friedhofkommission bestimmt die für die Benützung der Totenskapelle verantwortlichen Personen und legt die Modalitäten der Benützung fest.

### **Bestattungszeiten**

Art. 10 <sup>1</sup> Die Beisetzungen finden von Montag bis Samstag statt.

## IV FRIEDHOFORDNUNG

### **Erdbestattung**

Art. 11 <sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen in Reihengräbern.

#### *Kath. Friedhof*

<sup>2</sup> Für die Geistlichen, Ordensleute und Kinder bis 10 Jahre ist ein besonderer Platz reserviert.

#### *Evang.-ref. Friedhof*

<sup>3</sup> Für Kinder bis 10 Jahre ist ein besonderer Platz reserviert.

### **Särge**

Art. 12 Massive Hartholz-, Kunststoff- und Metallsärge sowie Särge mit Metallauskleidungen dürfen nicht verwendet werden.

### **Grabtiefe**

Art. 13 Die Grabtiefe beträgt           1.75 m  
Urnenbestattung                   0.80 m

### **Grabkreuz**

Art. 14 <sup>1</sup> Auf jedem Grabhügel ist ein einfaches Holzkreuz oder ein dem Glaubensbekenntnis entsprechendes Zeichen zu setzen, welches bei der Aufstellung des Grabmales von den Angehörigen zu entfernen ist .

Der Friedhofpfleger setzt eine Holzumrandung um den Grabhügel. Die Kosten sind in den Bestattungsgebühren enthalten.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sorgen dafür, dass der Grabhügel mit Blumen geziert wird.

### **Grabmalmaterial**

Art. 15 <sup>1</sup> Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

<sup>2</sup> Es muss aus ruhig wirkendem Material angefertigt sein.

<sup>3</sup> Verboten sind Grabmäler, die aus Holz, Drahtkonstruktionen, Kunststoff, Email, Porzellan oder aus mehreren verschiedenen Gesteinsarten bestehen.

<sup>4</sup> Das Grabmal kann mit religiösen Motiven verziert sein.

### **Setzen des Grabmales**

Art. 16 <sup>1</sup> Das Grabmal darf frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

<sup>2</sup> Vor dem Setzen und jeglicher nachträglicher Änderung eines Grabmales ist unter Vorlage der Pläne des Grabmales (Masse, Farbe, Art) die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen.

<sup>3</sup> Schadhafte, schiefstehende oder reglementswidrige Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen. Nach einmaliger schriftlicher Mahnung lässt die Friedhofkommission die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen.

### **Grabschmuck**

Art. 17 <sup>1</sup> Der Schmuck der Gräber soll einfach sein und der Würde des Ortes entsprechen.

<sup>2</sup> Verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen und am dafür vorgesehenen Abfallplatz zu deponieren.

<sup>3</sup> Pflanzen und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 0.50 m nicht überschreiten.

### **Grabdeckungen**

Art. 18 <sup>1</sup> Die vollständige Grabdeckung mit Platten, Beton und dergleichen oder mit Kies ist untersagt.

<sup>2</sup> Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen.

### **Ruhezeit**

Art. 19 <sup>1</sup> Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.

<sup>2</sup> Die Ruhezeit von Urnen beträgt maximal 20 Jahre. Wird eine Urne in ein bestehendes Grab beigesetzt, so wird dadurch die Ruhezeit nicht verlängert.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission informiert die Angehörigen über das Ende der Ruhezeit und setzt diesen schriftlich eine Frist von 3 Monaten zur Räumung der Grabmäler, Umrandungen und Bepflanzungen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der gesetzten Frist ordnet die Friedhofkommission die Räumungsarbeiten auf Kosten der Angehörigen an.

### **Platzordnung**

#### *Kath. Friedhof*

Art. 20 <sup>1</sup> Die Bestattungsfelder des kath. Friedhofs sind unterteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Geistliche
- c) Reihengräber für Kinder
- d) Urnenanlage
- e) Gemeinschaftsgrab

#### *Evang.-ref. Friedhof*

<sup>2</sup> Die Bestattungsfelder des evang.-ref. Friedhofs sind unterteilt in:

- a) Reihengräber (Särge und Urnen) für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder
- c) Gemeinschaftsgrab

## **Anordnung**

Art. 21 Die Anordnung der Gräber hat sich nach den hierzu erstellten Plänen für den Friedhof zu richten.

## **Grab und Grabmalgrösse**

*Kath. Friedhof*

Art. 22 <sup>1</sup> Massangaben für die Grabmäler

Die nachfolgenden Massangaben sind als Maximum zu verstehen und sollen nicht in Form des Grabmals bestimmen.

|              |            | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> |
|--------------|------------|-------------|---------------|
| Reihengräber | Erwachsene | 1.20 m      | 0.60 m        |
|              | Kinder     | 0.80 m      | 0.45 m        |

Urnengräber laut Urnengrabanlage

<sup>2</sup> Massangaben für Grabbeete, inkl. Grabmal

|              |            | <u>Länge</u> | <u>Breite</u> |
|--------------|------------|--------------|---------------|
| Reihengräber | Erwachsene | 1.70 m       | 0.70 m        |
|              | Kinder     | 1.00 m       | 0.60 m        |

<sup>3</sup> Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0.75 m. Der Zwischenraum zwischen den Reihengräbern beträgt 0.25 m.

*Evang.-ref. Friedhof*

<sup>4</sup> Massangaben für die Grabmäler

Die Grabmäler dürfen höchstens folgende Ausmasse haben.

|                             | <u>Höhe</u>     | <u>Breite</u>   |
|-----------------------------|-----------------|-----------------|
| Reihengräber für Erwachsene | 0.60 m – 0.70 m | 0.50 m          |
| Reihengräber für Kinder     | 0.60 m – 0.70 m | 0.35 m – 0.40 m |

## **Urnenbestattung allgemein**

Art. 23 <sup>1</sup> Für die Beisetzung von Urnen steht eine separate Urnengrabanlage beim katholischen Friedhof zur Verfügung; auf dem evang.-ref. Friedhof werden die Urnen in den Grabreihen beigesetzt.

<sup>2</sup> Die Urnen werden grundsätzlich in diesen Anlagen oder in den Grabreihen für traditionelle Gräber beigesetzt.

<sup>3</sup> Eine Urne kann aber auch bis maximal 10 Jahre nach dem Tod eines erdbestatteten Angehörigen in dessen Grab beigesetzt werden.

### **Urnenanlage kath. Friedhof**

Art. 24 <sup>1</sup> Bei der Urnenanlage der kath. Kirche sind Urnengräber mit Urnengrabmal , Urnensockel und Gemeinschaftsgrab möglich.

<sup>2</sup> Die Gestaltung des Grabmals ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Um Grabsteine und Beschriftung einheitlich zu gestalten, erfolgt der Auftrag für die Gravur der Grabsteine durch die Friedhofkommission.

### **Masse**

Art 25 Urnengrabmal

Höhe 0.80 m – 0.90 m

Breite 0.40 m

Dicke 0.14 m – 0.20 m

### Urnensockel

Grundform quadratisch 0.30 m x 0.30 m, diagonal versetzt

Höhe 0.40 m

### **Beschriftung und Erstellung**

Art. 26 <sup>1</sup> Beschriftungsart und Erstellung von Urnengrabmälern sind freigestellt. Beschriftungen und Erstellung der Urnensockel werden durch die Gemeinde veranlasst.

### **Bepflanzung**

Art. 27 <sup>1</sup> Bepflanzung vor dem Urnengrabmal ist möglich, aber eingeschränkt mit Radius von 0.25 m, halbrund, Höhe max. 0.50 m. Umrandung individuell möglich, Radius von 0.25 m inklusive Umrandung ist einzuhalten.

<sup>2</sup> Bei den Urnensockeln dürfen keine festen Bepflanzungen angebracht werden. Pro Urnensockel wird jedoch die Platzierung von max. einem Arrangement gestattet.

### **Pflege**

Art. 28 Die Anlagepflege wird durch die Gemeinde veranlasst. Die Pflege von Bepflanzungen vor dem Urnengrabmal und des Arrangements sind Angelegenheit der Angehörigen.

### **Allgemeines**

Art. 29 Zusätzliche Weihwassergefäße, feste Kerzenhalter, feste Laternen etc. sind nicht gestattet.

## V. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 30 <sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der folgenden Minimal- und Maximalbeträgen festgesetzt.

<sup>2</sup> Für die Beisetzung von Verstorbenen, welche bei ihrem Ableben im Beerdigungskreis wohnhaft waren, werden keine Grabplatz- und Grabunterhaltsgebühren erhoben.

### <sup>3</sup> Bestattungskosten, Gesuchsbehandlung und Setzgebühren

|                         |                |            |
|-------------------------|----------------|------------|
| Für Reihengräber        | Fr. 300.-- bis | Fr. 750.-- |
| Für Urnengräber         | Fr. 200.-- bis | Fr. 400.-- |
| Für Gemeinschaftsgräber | Fr. 50.-- bis  | Fr. 200.-- |

<sup>4</sup> Für Urnenbeisetzungen in der Urnengrabanlage werden die effektiven Kosten für Grabstein und Gravur den Hinterbliebenen verrechnet.

### <sup>5</sup> Grabunterhaltsgebühr

Die Angehörigen von Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes nicht im Beerdigungskreis Wohnsitz hatten, haben eine Garantiererklärung abzugeben, dass sie den ordentlichen Unterhalt des Grabes besorgen.

Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so wird folgende Grabunterhaltsgebühr erhoben:

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| Für ein traditionelles Grab | Fr. 5'000.-- |
| Für ein Urnengrab           | Fr. 3'500.-- |

### <sup>6</sup> Grabplatzgebühren für Auswärtige

|  |              |
|--|--------------|
| Verstorbene, die 1 – 10 Jahre auswärts wohnten | Fr. 300.--   |
| die 11 – 20 Jahre auswärts wohnten             | Fr. 600.--   |
| die mehr als 20 Jahre auswärts wohnten         | Fr. 1'000.-- |
| die nie im Beerdigungskreis wohnten            | Fr. 1'500.-- |

Art. 31 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

## VI. RECHTSMITTEL, STRAFBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

### **Einsprachen**

Art. 32 <sup>1</sup> Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements durch die Friedhofkommission sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Einsprachen betreffend die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

### **Beschwerde**

Art. 33 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

#### Bussen

Art. 34 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- bestrafen.

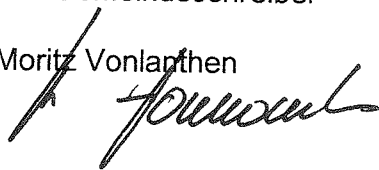
#### Inkrafttreten

Art. 35 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 3. Oktober 2007

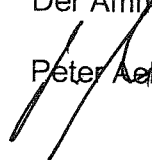
Der Gemeindeschreiber

Moritz Vonlanthen



Der Ammann

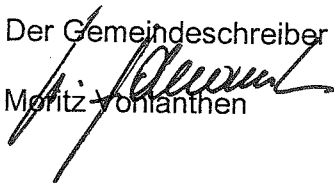
Peter Aeby



Beschlossen von der Gemeindeversammlung von St. Antoni am 29. November 2007:

Der Gemeindeschreiber

Moritz Vonlanthen



Der Ammann

Peter Aeby



Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales in Freiburg am: 10. Januar 2008

Anne-Claude Demierre

  
Staatsrätin